



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 14.04.2020

Name Miriam Schuler

Durchwahl 0721 926-7684

Aktenzeichen 17-3826.1-AVG 2/99

(Bitte bei Antwort angeben)

Bauvorhaben "Barrierefreier Ausbau Bf Zaisenhausen"

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ihr Schreiben vom 06.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Bauvorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) plant an der von der DB AG gepachteten Strecke 4201 Grötzingen – Eppingen die vorhandene Station Bahnhof Zaisenhausen bei Bahn-km 32,0+30 barrierefrei auszubauen.

Der Haltepunkt besteht aus zwei Außenbahnsteigen mit einer Bahnsteighöhe von 0,38 m über Schienenoberkante. Die Außenbahnsteige sind gepflastert und verfügen über eine Markierung des Gefahrenbereichs und sind – wie auch die Zuwegungen – nicht mit einem Blindenleitsystem ausgestattet.

Der Bahnsteig Richtung Grötzingen (Bahnsteig 1) hat eine Länge von ca. 120 m und eine befestigte Breite von ca. 2,50 m. Der Zugang auf den Bahnsteig ist an zentraler Stelle neben dem EG stufenfrei möglich. Der Bahnsteig ist ausgestattet mit einem

Wetterschutzhaus mit Sitzgelegenheit und Fahrkartenautomat, Vitrine mit Fahrplanaushang, DFI, Abfallbehälter, Beschallungsanlage, Analoguhr, Beleuchtung sowie einem Streugutbehälter.

Der Bahnsteig Richtung Eppingen (Bahnsteig 2) hat eine Länge von ca. 120 m und eine befestigte Breite von ca. 2,50 m. Der Zugang auf den Bahnsteig ist stufenfrei über den Reisendenüberweg möglich. Der Bahnsteig ist ausgestattet mit einem Wetterschutzhaus mit Sitzgelegenheit und Fahrkartenautomat, Vitrine mit Fahrplanaushang, DFI, Abfallbehälter, Beschallungsanlage, Analoguhr und Beleuchtung.

Die Planung sieht vor, die vorhandenen Außenbahnsteige auf einer Länge von 120 m auf die Bahnsteighöhe von 0,55 m anzuheben um einen barrierefreien Zu- und Ausstieg zu ermöglichen. Die Außenbahnsteige erhalten einen Belag aus Betonpflaster und werden mit Blindenleit- und Begleitstreifen versehen. Die Blindenleitstreifen dienen gleichzeitig als Kennzeichnung des Gefahrenbereiches.

Der Haltepunkt wird nach dem AVG-Standard mit einem Wegeleitsystem, zwei Wetterschutzhäusern mit Sitzgelegenheiten, zwei dynamischen Fahrgastinformationen (bereits vorhanden), Abfall- und Streugutbehälter, Fahrkartenautomat (bereits vorhanden), Fahrplan- und Infovitrienen, Beleuchtung der Bahnsteige und Zuwegungen geplant. Weiterhin wird die Anordnung von Bodenindikatoren gemäß DIN 32984, mit taktilen und farbig kontrastierenden Leitstreifen geplant, um Blinde und sehbehinderte Menschen bei der Orientierung zu unterstützen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass der Vorhabenbereich durch den bestehenden Haltepunkt, die vorhandenen Verkehrsflächen und die intensive verkehrliche Nutzung vorgeprägt ist. Bei den für den Bahnsteigausbau benötigten Flächen handelt es sich größtenteils um bestehende und versiegelte Bahnsteigflächen. Durch die Anlage der Bankette, Mulden und Entwässerungskanäle sowie der Neuprofilierung der Böschungen werden Umschichtungen von ca. 390 m² erforderlich und durch eine Befestigung von bisher unbefestigten Böden Flächen in einem Umfang von ca. 70 m² in Anspruch genommen. Ungeachtet dessen, dass es sich hierbei um eine untergeordnete Größenordnung handelt, wird der Vorhabenträger eine Ersatzpflanzung von zwei Bäumen auf der Gemarkung der Gemeinde Zaisenhausen sowie eine Einsaat mit Landschaftsrasen aus gebietsheimischen Saatgut an den neu

entstehenden Böschungen vornehmen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie abseits von Oberflächengewässern. Natur-, Landschafts- und sonstige Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Natur und Landschaft ist demnach nicht zu befürchten.

Betriebsbedingt stehen zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Erschütterungen nicht im Raum, da Änderungen an den Gleisanlagen nicht vorgesehen sind. Dem mit der Durchführung von Baumaßnahmen vorübergehend verbundene Baulärm kann im Rahmen der Ausführung durch Beachtung lärmindernder Vorschriften und Richtlinien Rechnung getragen werden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 (Zimmer 152a), 76131 Karlsruhe nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Seiten/default.aspx) sowie im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Miriam Schuler